



Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein 1920 Herrenhaide e.V. (im weiteren Verein genannt). Er hat seinen Sitz im Ortsteil Herrenhaide der Stadt Burgstädt, Landkreis **Mittelsachsen** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes **Chemnitz unter der Nummer VR40397** eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Kreissportbund **Mittelsachsen** e.V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Förderung der Volksgesundheit durch Pflege von Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds, oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende des laufenden Kalendermonats zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Abteilungen können zur besseren Finanzierung und Durchführung ihres Sportbetriebes einen technischen Beitrag erheben, wenn dies in einer Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane bestehen aus der Mitgliederversammlung und dem gewählten Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern **und zwei Beisitzern**. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretung. Im Innenverhältnis gilt, daß die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln dürfen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtspauschale erhalten.

Durch den Vorstand kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von **fünf** Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung für jedes Vorstandsmitglied. Die Wahl des Vorsitzenden kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die von den jeweiligen Abteilungen vorgeschlagenen Abteilungsleiter werden durch den Vorstand bestätigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftlichen Aushang im Vereins Schaukasten und anderer geeigneten Veröffentlichung bekannt gegeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur unmittelbar ausgeübt werden, eine Übertragung an Bevollmächtigte ist nicht möglich.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Diese werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zum Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Burgstädt, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Durch Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.